

Satzung TSV Birkenbringhausen

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Birkenbringhausen e. V.**“ und hat seinen Sitz in Burgwald-Birkenbringhausen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Turnen, Sport und Spiel pflegen und den ideellen Charakter wahren
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nummer 3654 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit und weitere Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßgeblich für mögliche Vergütungen sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
3. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes,
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein Birkenbringhausen e.V. mit Sitz in Burgwald-Birkenbringhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Zuwendungen an den Verein, aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder,
- (2) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
- (3) Ehrenmitglieder

Stimmrecht besitzen alle volljährigen, rechtsfähigen Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Tod des Mitglieds
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer und einem Vertreter/-in
 - dem Schriftführer und einem Vertreter/-in
 - dem Pressewart
 - dem Jugendwart
 - bis zu fünf Beisitzern
 Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassierer/-in
 - und der Schriftführer/-in
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§8 Beiträge

1. Der Verein erhebt, zur Erfüllung seiner Aufgaben, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§9 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des in dieser Satzung definierten Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Verarbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung-oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.